

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

293 (21.10.1836) Subscriptions=Anzeige

Subscriptions = Anzeige.

Das

Französische Civil - Gesetzbuch und Handelsrecht

erläutert aus

Gesetzen, Urtheilen der französischen Gerichtshöfe
und andern Quellen.

Nach

Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives,
modificatives et applicatives, 1800 — 1832 par *J. B. Sirey et L. M. de
Villeneuve.* à Paris, 1833.

Mit Rücksicht auf das Großherzogthum Baden

bearbeitet

von

Wilhelm Thilo,

Großherzogl. Bad. Hofgerichtsrath in Rastatt.

Dieses Werk enthält nach der Ordnung des Code civil und de commerce alle von den Jahren 1800 bis 1832 bei den französischen Appellationshöfen (*Cours royales*) und dem Cassationshofe ergangenen Urtheile in Civil- und Handelsfachen, in kurzgefaßter Angabe des Inhalts, angewendet auf Sinn und Auslegung der betreffenden Gesetzstelle; alles als Auszug der weitläufigen Werke von *Sirey, Denevers* und *Lebret Saint-Martin*. Außerdem sind auch jene Gesetze, *Ordonnances, Decrets* u. s. w. in die Erläuterungen mit aufgenommen, durch welche, wie der Titel sagt, das Gesetzbuch auslegende und modificirende Bestimmungen erhalten hat.

Der Werth eines solchen Werkes für jeden Mann vom Fache in oder außerhalb Frankreich, der sich mit den in diesem Reiche während der letzten dreißig und mehreren Jahren in so großer Anzahl von den Obergerichten abgeurtheilten Rechtsfällen zu seiner Belehrung oder zu praktischer Benutzung bekannt zu machen wünscht, ist ohne weitere Erörterung für sich klar, und bethätigt sich, was unser Land betrifft, ganz besonders durch das steigende Interesse für die Bearbeitung der theoretischen und praktischen Rechtskunde, und namentlich für die Quellen unsers recipirten bürgerlichen Rechtes, die französische juristische Literatur und die Aussprüche der französischen Gerichtshöfe, die auch bei unsern einheimischen Gerichten mehr und mehr des Ansehens genießen, das sie durch ihren Scharfsinn und gründliches Eindringen in den Geist der Gesetze so sehr verdienen.

Diesem Interesse verdankt unter andern das so schätzbare Werk des Herrn *M. R. Laufhard* in gleichem Maße seine Entstehung und ungetheilten Beifall, und an dieses Werk würde sich die deutsche Bearbeitung des Code civil annoté ergänzend anschließen; sie würde die Gesamtheit der bei den französischen Obergerichten abgeurtheilten Rechtsfälle liefern, während die Laufhardische Sammlung sich nur auf einzelne der wichtigsten und merkwürdigsten beschränken kann, sie würde daher eine Belehrung auch über solche Fragen enthalten, die in jenem Werke nicht beantwortet sind, sie würde in compendioser Form die Stelle der großen Urtheils-Sammlungen von *Sirey, Denevers* u. s. w. vertreten, welche in Baden bei weitem weniger als in Frankreich von allgemeiner Zugänglichkeit, und bei ihren ungeheuern Preisen dem Privatbesitze so gut als gänzlich versagt sind. Zwar entbehrt das Handbuch,

welches hier in deutschem Gewande gegeben werden soll, der Entwicklung der Motive jeder Entscheidung, und mußte seinem Plane nach sich auf die Resultate beschränken; allein ein anderes war nicht möglich, und hätte alsdann nur geradezu auf die zum Grunde gelegten weisläufigen Werke selbst verwiesen werden müssen.

Da man den Gebrauch des Werkes für Badische Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner vor Augen hat, so hielt man — außer einigen sich von selbst rechtfertigenden Abkürzungen — der Sache für angemessen, jene Rechtsfälle (oder Notizen) zu übergehen, welche nur für Frankreich von Werth sind, und auf Baden weder direct noch analog zur Anwendung kommen können: so namentlich alles, was lediglich auf die ehemaligen *Coûtumes* und *Ordonnances*, was auf die verschiedenen Constitutionen, auf das Zwischenrecht (*droit intermédiaire*), auf vereinigte und wieder losgetrennte Provinzen des Auslandes, was auf das französische Staats-, Kriegs- und Kirchenrecht und den Staatsorganismus, auf Finanz- und Jagdgesetze, auf das Seerecht, ingleichen was auf die speciellen Bestimmungen des *Code de procédure* und *Code pénal*, auf neue Gesetze und *Ordonnances*, so auch was auf die zu verschiedenen Zeiten so verschiedenen Gesetze in Betreff der Emigranten ic. Beziehung hat. Doch wurde zur leichtern Vergleichung mit dem französischen Originale an der Nummernfolge des letztern nichts geändert.

Aus dem schon angegebenen Gesichtspunkte sind nicht nur alle Ueberschriften der Titel und Abschnitte der officiellen Ausgabe des *Code civil* für das Großherzogthum, sondern auch die dort gewählte Terminologie beibehalten, mit wenigen Ausnahmen, für welche der allgemeine gerichtliche und wissenschaftliche Sprachgebrauch sich entschieden hat. Das französische *Civil-Gesetzbuch* wird darin allerwärts mit der Benennung *Code*, das *Handelsgesetzbuch* mit *Code comm.* und die Artikel derselben durch die Abkürzung *art.* bezeichnet.

Die Literatur bei jeder einzelnen Nummer der Rechtsfälle, d. h. die Belegstellen aus den vollständigen Urtheils-Sammlungen durften nicht ganz übergangen werden, allein man hielt für genügend, auf Anführung der Werke sich zu beschränken, mit der einzigen Erweiterung, daß Gesetze, *Ordonnances*, *Decrete* ic. als solche mit angegeben, und außerdem jedesmal beigelegt wurde, wo die Rechtsfrage vor den *Cassationshof* gebracht, und von diesem der *Recurs* verworfen, oder die Entscheidung des urtheilenden Gerichtshofes cassirt worden ist. Die Namen der Parteien, des jeweils einschlägigen Gerichtshofes und das Datum des Urtheils betrachtete man als völlig bedeutungslos für Badische Leser, und den Umfang des Werkes unnütz vergrößernd.

Das beiliegende Probeblatt wird dies erläutern, vorzüglich aber geeignet seyn, einen klaren Begriff von der Einrichtung des Werkes, und was das Publikum von der angefündigten Bearbeitung zu erwarten habe, zu geben. Einer Entschuldigung wird es nicht bedürfen, daß nicht (wie im französischen Originale) der Text des *Landrechtes* ebenfalls mit abgedruckt werden soll.

Man macht schließlich darauf aufmerksam, daß das Original der *Six Codes annotés*, wovon der *Code civil annoté* nur als der erste Theil zu betrachten, und welche nicht einzelt werden, in einem Preise (30 Franken) steht, der nicht einem jeden, dem auch die Sprache kein Hinderniß wäre, die Anschaffung erleichtert, daher auch von dieser Seite die deutsche Bearbeitung, auf den *Code civil* und den für Baden recipirten Theil des *Code de commerce* sich beschränkend, willkommen zu seyn hofft.

Den Verlag vorstehenden Werkes hat die unterzeichnete Buchhandlung übernommen. Beide Bände, jeder zu 25 — 30 Bogen, erscheinen in sechs Lieferungen zu 8 — 10 Bogen, in Format und Druck des beiliegenden Probeblattes; das erste Heft wird gleich nach geschlossener Subscription, und sofort alle vier Wochen eine weitere Lieferung erscheinen. Der Preis für jede Lieferung ist auf 1 fl. festgesetzt, und Privatsammler erhalten auf je 10 Exemplare 1 gratis. Der Ladenpreis wird gleich nach Erscheinen der letzten Lieferung um ein Drittel erhöht werden.

Carlsruhe und Baden im September 1836.

D. R. Marx'sche Buch- und Kunsthandlung.

Fünfter Titel.

Von Heiraths-Verträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1. Der Code ordnet nur die Rechte der Ehegatten für die unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen. — Die früher geschlossenen müssen nach den damals bestandenen Gesetzen beurtheilt werden. S. 9. 2. 327. D. 7. 2. 164. L. 23. 443. *)
2. Eine Schenkung zu Gunsten des überlebenden Ehegatten, welche durch Heiraths-Vertrag gemacht wurde, ist, was den verfügbaren Vermögenstheil betrifft, nach den zur Zeit des Vertrages, nicht nach den zur Zeit des Ablebens bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Cass. S. 1. 1. 161. D. 1. 166. — S. 7. 2. 11. D. 5. 2. 11. L. 17. 366. **)
3. art. 1540, 1541, Nr. 1. ff.
4. Nichtig, als den guten Sitten zuwider, ist die Uebereinkunft, worin zwei Personen, die sich ehelichen, eine Trennung von Tisch und Bette bedingen, und sich zum Voraus verbindlich machen, ihr Vermögen in der Gemeinschaft zu lassen, nachdem die Trennung statt gehabt haben wird. S. 10. 2. 361. D. 8. 2. 103.
5. Die Frau kann bedingen, daß die Auflösung der Gemeinschaft einem Voraus zu ihren Gunsten statt geben solle, unabhängig von der Bedingung des Ueberlebens. C. S. Bw. S. 8. 1. 209. D. 6. 1. 105. L. 20. 497. ***)
6. art. 6, 900, 1133, 1172, 1497, 1527. 1387.
7. art. 212, 371, 389, 476, 1497, 1527. 1388.
8. art. 791, 900, 1081, 1090, 1130, 1497, 1527, 1600. 1389.
2. Seit dem Code können Ehegatten kein Wittum bedingen, ohne dessen Betrag zu bestimmen. — Es genügt nicht, wenn sie erklären, daß sie, was dessen Festsetzung betrifft, sich auf die Bestimmung einer alten Gewohnheit beziehen. S. 26. 2. 274. D. 24. 2. 243. L. 75. 86. 1390.
1. Das Bedinge einer Summe als Heirathsgut, einer Erhöhung des Heirathsgutes und eines Wittums bewirkt weder Bewidmungsrecht noch eine Ausschließung der Gemeinschaft. S. 9. 2. 322. 1392.
2. Das Bedinge, daß die Frau sich ehesteuerliche und Beibringensgüter aussehe, und unter den Ehegatten eine Absonderung der Güter statt habe, genügt nicht, um Bewidmungsrecht zu bewirken; oder mit

*) d. h. Sirey: Recueil général des Lois et des Arrêts. Tome 9, Partie 2, Page 327. *Denevers* Journal des Audiences de la Cour de Cassation. T. 7. P. 2. p. 164. *Lebret Saint Martin*: Journal du Palais. T. 23. p. 443.

**) d. h. Cassation. Sirey. T. 1. P. 1. p. 161 etc. Durch die Gedankenstriche zwischen den Citaten wird angedeutet, daß es sich hier von einem andern ganz ähnlich entschiedenen Rechtsfalle handle.

***) d. h. Cassations-Hof. Verworfen. Sirey etc.

1392. andern Worten, dieses Bedinge ist nicht gleichbedeutend mit der durch Art. 1392 erforderlichen ausdrücklichen Erklärung, daß die Frau sich nach der Bewidmung zu verheirathen gesonnen sey. C. H. Bw. D. 19. 1. 108.
3. Die allgemeine Erklärung der Ehegatten, daß sie nach der Bewidmung sich zu verehelichen gesonnen seyen, genügt für sich allein nicht, um alle von der Frau in die Ehe eingebrachten Güter zur Ehesteuer zu machen, wenn dieser Erklärung eine besondere Bestimmung nachgefolgt ist, welche die Fahrniß der Frau für Ehesteuer erklärt, und wenn diese besondere Bestimmung eine Beschränkung der ersten Erklärung zu seyn scheint. — In solchem Falle kann entschieden werden, daß die Liegenschaften der Frau die Eigenschaft ehesteuerlicher Grundstücke nicht haben, und mithin veräußerlich sind. C. H. Bw. S. 29. 1. 313.
4. Weder das Bedinge der Setzung einer Ehesteuer, noch jenes der Wiederanlegung macht die Güter einer Frau zu ehesteuerlichen und unveräußerlich, wenn sie erklärt hat, sich nach Gemeinschaftsrecht zu verehelichen. S. 30. 2. 242. D. 28. 2. 240. L. 88. 234.
1394. 1. Ein vordatirter Heirathsvertrag ist nicht nichtig, wenn die Thatsache gewiß ist, daß er vor Schließung der Ehe aufgenommen wurde, — wenn die Vordatirung ohne Einfluß auf die Wirkungen des Vertrages ist. S. 20. 2. 160. D. 19. 2. 6. L. 57. 98.
2. Eheverordnungen, welche die Verlobten in Form einer Privat-urkunde abgefaßt, aber bei einem Staatschreiber vor der Ehe hinterlegt haben, können für gültig erklärt werden, und die Wirkung eines in öffentlicher Urkunde errichteten Heiraths-Vertrages haben, zumal wenn bei der Hinterlegung von den Verlobten dem Staatschreiber erklärt worden ist, daß sie bei den in der Privat-urkunde enthaltenen Verabredungen beharren. S. 26. 2. 217. D. 24. 2. 104.
3. Ein Heiraths-Vertrag ist nicht nichtig, weil er von einem einzigen Staatschreiber mit Zuziehung von Zeugen aufgenommen wurde, welche mit den Parteien in einem durch das Notariats-Gesetz verbotenen Grade verwandt sind. S. 19. 2. 23. D. 17. 2. 13. L. 55. 445.
4. Im entgegengesetzten Sinn entschieden. S. 20. 2. 21. D. 18. 2. 33. L. 57. 384.
5. Dergleichen. — Die Nichtigkeit wird nicht durch den Umstand geheilt, daß nachmals eine Verabredung zur Theilung der Fahrniß, den Schenkungen gemäß, unter den Parteien statt gefunden hat: da eine solche Theilung nicht beweisen kann, daß der Vertrag erst nach vorher erlangter Kenntniß von der Gestalt der Sachen erfüllt worden sey. S. 26. 2. 98. L. 75. 368.
1395. 1. Sind Schenkungen unter Ehegatten, die in einem Ehevertrage gemacht wurden, Eheverträge und ihrem Wesen nach unwiderruflich? Ex arg. bejaht. S. 26. 2. 27.
- 1 b. Eine dem Ehemann im Heiraths-Vertrag erteilte Vollmacht, die der Frau schuldigen Gelder zu erheben und zu quittiren, ist wie jeder andere Ehevertrag unwiderruflich. S. 7. 2. 657.
2. Der Verzicht eines der Ehegatten zu Gunsten seines Kindes auf eventuelle in seinem Heiraths-Vertrag enthaltene Rechte kann nicht für ungültig erklärt werden, als den Bestimmungen eines Ehevertrages widersprechend; vielmehr ist er als Vollzug desselben zu betrachten, und dieser Rechte übertragende Verzicht hat nichts Unerlaubtes in sich. C. H. Bw. S. 13. 1. 137. D. 19. 1. 9. L. 35. 491.
3. Wenn in einem Heiraths-Vertrage die Eltern eines der Ehegatten demselben eine Rente als Heirathsgut ausgesetzt haben, so ist die der Heirath nachgefolgte Urkunde, worin sie das Kapital jener Rente bestimmen, und nach Willkühr der Ehegatten für ablöslich erklären, zugleich ein Unterpfand für die Sicherheit der Zahlung bewilligen, ein wahrer Gegenvortrag, und in den Stücken ungültig, welche Veränderungen im Ehevertrage im Sinne des Art. 1395 herbeiführen würden. S. 18. 2. 120.

4. Wenn Eltern, nachdem sie einem Kinde durch Heiraths-Vertrag einen Voraus zugesichert, in der Folge eine gleiche Vertheilung ihres ganzen Vermögens unter ihren sämtlichen Kindern vornehmen, so ist diese Theilung ungültig, als dem Heiraths-Vertrag im Sinne des Art. 1395 widersprechend; und die Ungültigkeit wird nicht durch die bloße Mitwirkung bei der Theilung gehoben. C. H. Zw. S. 18. 1. 390. 1395.

5. Ein Vertrag zwischen Ehegatten, obwohl ungültig in demjenigen, was den Bestimmungen ihres Ehevertrages widerspricht, kann durch freiwilligen Vollzug genehmigt werden. S. 26. 2. 27.

6. Wenn Ehegatten in der irrigen Voraussetzung, daß ihre Ehe nichtig sey, eine andere schließen, so sind die Verträge, welche sie vor der zweiten Heirath eingehen, in so weit wirkungslos, als sie jene Verträge modificiren, welche vor der ersten Heirath abgeschlossen wurden. — Selbst in diesem Falle konnten die Ehegatten nach geschlossener Ehe keine Veränderung in ihren Eheverträgen treffen. S. 24. 2. 156. D. 22. 2. 36. L. 66. 118. — S. 27. 1. 108. D. 25. 1. 8. L. 77. 168.

7. Daraus, daß eine als ein Heiraths-Vertrag ausgegebene Urkunde als solcher für ungültig erklärt wird, weil sie erst nach geschlossener Ehe aufgenommen wurde, folgt nicht, daß besondere Vertragsbestimmungen, welche in jener Urkunde enthalten, z. B. ein Verkauf, für ungültig erklärt werden müßten: solche Vertragsbestimmungen haben volle Wirkung, wenn ihnen anders nur die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Bedingungen nicht mangeln. C. H. Zw. S. 29. 1. 63. L. 85. 176.

1. Die Rechtsfähigkeit eines Minderjährigen in seinem Ehevertrage unter Mitwirkung der Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist, alle Bedingungen zu bewilligen, versteht sich nur von denjenigen Bedingungen, welche auf die Ehe Bezug haben; sie erstreckt sich nicht auf die Rechtsgeschäfte, für welche der Minderjährige der Beobachtung eigener Förmlichkeiten unterworfen ist. Folglich kann eine Minderjährige, die sich verehelicht, ihrem Manne nicht genügende Vollmacht ertheilen, um die endgültige Theilung einer Verlassenschaft zu bewirken, zu der sie allein Erbin ist. S. 26. 2. 245. D. 24. 2. 176. 1398.

2. Noch um die ehesteuerlichen Grundstücke zu veräußern. S. 14. 2. 79.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

— C. art. 1404, 1451. 1399.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft. 1400.

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§. I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

1. Ein Bedinge des Heiraths-Vertrages, welches ein bestimmtes Beibringen ausdrückt, schließt schon dadurch allein die zu Anfang der Ehe verfallenen persönlichen Einkünfte der Ehegatten von der Gemeinschaft aus. S. 16. 2. 209. 1401.

2. Militär-Pensionen, als wesentlich persönlich und als Nahrungs-Gehalte, fallen in die Ehegemeinschaft nur hinsichtlich der während der Dauer derselben verfallenden Zieser. Cass. S. 30. 1. 136. D. 28. 1. 106.

1401. 5. Daraus, daß die Gemeinschaft zur Zahlung einer Liegenschaft beigetragen hat, welche zum Ersatz einer der Frau eigenthümlichen Liegenschaft dienen soll, folgt nicht, daß der von der Gemeinschaft bezahlte Antheil der Liegenschaft als Errungenschaft betrachtet werden müsse. — Es würde nur der Gemeinschaft Vergütung gebühren. C. H. Bw. S. 27. 1. 270. D. 25. 1. 66. L. 79. 15.
1402. 1. Eine während der ersten Ehe von der Gemeinschaft erworbene und nicht bezahlte Liegenschaft kann nicht, wenn einer der Ehegatten zur zweiten Ehe schreitet, Errungenschaft der zweiten Ehe-Gemeinschaft werden; der Verabredung im neuen Heiraths-Vertrage ungeachtet, daß die Liegenschaft eine Errungenschaft der zweiten Gemeinschaft werden solle, wenn diese den Kaufpreis, den die erste schuldet, bezahlen werde. S. 19. 2. 142. D. 16. 2. 1. L. 54. 392.
2. Die Güter, an welchen eine Frau bei ihrer Verheirathung offenkundigen Titel und rechtmäßigen Besitz hatte, sind wesentlich von der Gemeinschaft ausgeschlossen. — Werden die ersten Güter in der Folge dafür erkannt, daß sie der Frau nicht wirklich zugehörten, so ergibt sich aus diesem Ereignisse nur eine Veränderung der Stellung zwischen der Frau und dem Dritten. Die Rechte des Mannes bleiben die nämlichen wie vorher; der Mann ist daher nicht zu behaupten befugt, daß die zum Ersatz angekauften Güter (welche in der That kein Ersatz eigenthümlicher Güter mehr sind) den Charakter ehgemeinschaftlicher Güter haben, und daß ihm als dem Haupte der Gemeinschaft ein Recht daran zustehe. Cass. S. 26. 1. 41. D. 23. 1. 291. L. 73. 599.
3. Wenn es sich zwischen Mann und Frau von der Bestimmung handelt, was ursprünglich eigenthümliches, oder ersetztes, oder Gemeinschaftsgut sey, so muß man als eigenthümlich alles dasjenige betrachten, was bei Eingehung der Ehe der Frau zugehörte, oder als ihr zugehörig angesehen wurde, und überdies, wovon sie und der Mann erklärt haben, daß sie es zum Ersatz ihrer eigenthümlichen Güter während der Ehe erkaufen; hieran kann ein Ereigniß nichts ändern, welches zwischen der Frau und ihren Kindern die gegenseitigen Rechte auf andere Grundlagen festgestellt hätte, dergestalt, daß die ursprünglich als ihr Eigenthum bedungenen Güter von der Frau später als Eigenthum der Kinder wären erklärt worden. — Auch auf den gegenseitigen Werth der als eigenthümlich bedungenen und der zum Ersatze derselben erkauften Güter kommt es nicht an — vorbehaltlich jederzeit der Vergütung an die Gemeinschaft, im Falle wo der Preis der zum Ersatze erkauften Güter den Preis der als Eigenthum bedungenen übersteigen würde, und nur für den Ueberschuß des Preises. C. H. Bw. S. 27. 1. 270. D. 25. 1. 66. L. 79. 15.
1405. Die während der Ehe den beiden Ehegatten mit einander geschenkten Güter fallen nicht in die Gemeinschaft; sie bleiben jedem der Ehegatten zur Hälfte: der Grundsatz des Art. 1405 ist nicht auf den Fall eingeschränkt, wo die Güter nur einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden. S. 28. 2. 211. D. 26. 2. 172.
1406. Eine Liegenschaft, welche durch Heiraths-Vertrag den künftigen Ehegatten von den Eltern oder Ahnen des einen von beiden überlassen wurde, muß selbst wenn die Abtretung unter belastetem Titel geschehen wäre, für ein Eigenthum des erbberechtigten Ehegatten angesehen werden: es fällt nicht gegen Vergütung in die Gemeinschaft. S. 3. 2. 355.
1408. 1. In einer Gemeinschafts-Ehe kann der Mann nicht für sich allein eine während der Ehe erworbene Liegenschaft verpfänden, welche vor deren Erwerbung der Frau ungetheilt zugehörte. C. H. Bw. S. 17. 1. 68.
2. Daß die während der Ehe geschehene Erwerbung des Antheils einer Liegenschaft, woran einer der Ehegatten in ungetheilte Gemeinschaft stand, nicht zur ehelichen Errungenschaft, und als Eigenthum des Ehegatten betrachtet werde, welcher bereits Miteigentümer ist, dazu wird erfordert, daß eine ungetheilte Gemeinschaft der betreffenden Erbtheile im Augenblicke der Erwerbung schon bestanden habe. S. 28. 2. 101. D. 26. 2. 137.

Fernere Verlagswerke

der

D. K. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung

zunächst das Großherzogthum Baden betreffend.

Vollständige Sammlung der Großh. Bad. Regierungsblätter, die Jahre 1803 bis 1833 enthaltend, mit dem Sachregister und dem Verzeichniß der Staatsdiener, 22 fl.

Alphabetisches Verzeichniß der in den Regierungsblättern vom Jahr 1803 bis Ende 1833 vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärstande, mit beigefügten Dienstveränderungen und Ehrengleichungen. 1 fl. 30 fr.

Vollständiges alphabetisch-systematisches Sachregister der Großh. Bad. Regierungsblätter vom Jahr 1803 bis 1833 incl., auch für die Sammlung der Original-Regierungsblätter eingerichtet, 2 fl. 24 fr.

Sammlung der Großh. Bad. Regierungsblätter, zweiter Theil, die Jahre 1826 bis Ende 1833 enthaltend, mit dem Sachregister und dem Verzeichniß der Staatsdiener. 5 fl. 30 fr.

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigebältern erschienenen **Verordnungen**, von der Entstehung dieser Blätter, also von 1803 an bis Ende 1835, in vier Abtheilungen, nebst vollständigen alphabetischen Registern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung. Herausgegeben von Revisor **Wehrer**. Der erste Band der dritten Abtheilung hat die Presse so eben verlassen, und kostet derselbe 7 fl. 20 fr.

Die bereits erschienenen ersten und zweiten Abtheilung sind zusammen zum Subscriptionspreis von 12 fl. 40 fr. zu haben.

Bis zur Vollendung des Werkes besteht der Subscriptionspreis fort.

Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen, welche in den Markgrafschaften und in dem Großherzogthum Baden über Gegenstände der Ortspolizei seit dem Jahre 1712 bis 1832 erschienen sind, und nach den Bestimmungen des vierten Kapitels der Gemeindeordnung durch die Bürgermeister vollzogen werden. Herausgegeben von **Bernhard Dollmättsch**, Großh. Bad. Kammerrath, Oberrevisor des Ministerii des Innern und Ritter des Jähringer Löwenordens. 2 Bde. Subscriptionspreis 6 fl. 30 fr.

Der erste Band ist bereits erschienen, und der zweite wird Ende dieses Monats versendet werden.

Gehres, S. J., J. Neuchlins Leben und Denkwürdigkeiten seiner Vaterstadt, ein Beitrag zur Kunde deutscher Sitten. Mit Dr. Neuchlins Bildniß und drei antiken Zeichnungen. gr. 8. brochirt. 1 fl. 30 fr.

Die Gesetzgebung Badens, systematisch dargestellt von **Amtmann Kinzinger**. 3 Bde. 5 fl. 12 fr. In Commission.

Instruction über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewähr- (Kauf- und Tausch-) Bücher für das Großherzogthum Baden. Mit Großherzogl. Bad. gnäd. Privilegio. Fol. 24 fr.

Instruction für die Aufseher der unter öffentliche Aufsicht gestellten Baumanlagen im Großherzogthum Baden. 8. 12 fr.

- Instruction für Pfandschreibereien des Großherzogthums Baden.* Mit Großh. Bad. gnäd. Privilegio. 8. 12 fr.
- Kramer, Dr., über die Eigenschaften, Wirkungen und den zweckmäßigen Gebrauch der warmen Mineralquelle, so wie der natürlichen Stahlbäder zu Baden, im Großherzogthum. Nebst Anhang über die dortige Ziegenmolkentur.* br. 1 fl.
- Leichenschau-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer.* Officielle Ausgabe. Mit Großh. Bad. gnäd. Privil. 8. 1822. 18 fr.
- Die Mineralquellen im Großherzogthum Baden, deren Heilkräfte und Heilanstalten, in einer Sammlung medicinisch-theoretischer und practischer Abhandlungen, zur Förderung für Wissenschaft und Kunst in diesem Theile der Heilkunde und zum Leitfaden und Nutzen für Kranke, die an diesen Quellen Hülfe suchen.* Herausgegeben von Dr. W. L. Köstner, Großh. Bad. Hofmedikus. Erster Jahrgang 1820. Mit einem Kupfer, einem Steinabdrucke und einer systematischen, tabellarischen Darstellung der Mineralwässer. 8. broschirt. 1 fl. 30 fr.
- Dieselben, zweiter und dritter Jahrgang 1822.* Mit einem Kupfer, die Ansicht des neuen Conversationshauses zu Baden und einem Steinabdruck, Badenweiler zur Zeit der Römer vorstellend. Broch. 2 fl. 30 fr.
- Nebeniuss, Jr., der öffentliche Kredit.* 2te Auflage. Erster allgemeiner Theil. Auch unter dem besondern Titel: Ueber die Natur und die Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder. 2te Auflage. gr. 8. Belin eleg. broch. 6 fl. 36 fr.
- Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgemeinen deutschen Bundesstaatsrechts dienen.* Vermehrte Auflage in 3 Theilen. 4 fl. 30 fr.
- Sammlung sämtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Bekehrungen und Entscheidungen, welche in dem Großherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheitspolizei seit dem Jahr 1803 bis 1829 erschienen sind.* Herausgegeben mit Genehmigung des Großherz. Ministerii des Innern, von P. C. Baur v. Eiseneck. 4 fl. 48 fr.
- Wilhelmi, Kurze Geographie des Großherzogthums Baden für das Volk und die Jugend, besonders auch für die Landschulen, mit einer Charte des Großherzogthums Baden.* 15 fr.
- Schreiber, Alois, Baden im Großherzogthum und seine Umgebungen. Ein Führer für Reisende.* 12. 1 fl. 21 fr.
- — Führer für Reisende durch das Großherzogthum Baden. 12. 2 fl. 45 fr.
- Schneider, P. J., Versuch einer medicinisch-statistischen Topographie von Ettlingen und der nächsten Umgebungen.* Mit sechs Tabellen. 2 fl. 30 fr.
- Neue Mühlenordnung für das Großherzogthum Baden.* Mit Großherz. Bad. gnäd. Privilegio. 8. 1822. 30 fr.